

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie des Gartenbaus in Mecklenburg-Vorpommern, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 39 von Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) vom 30. Juni 2022 gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 31 von Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantie die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

37.100.000,00 €

(in Worten: siebenunddreißigmillioneneinhunderttausend Euro)

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

...

2. Die einzelne Garantie wird durch Abgabe der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank gegenüber der privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft in die Rückgarantie einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1. Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Bund festzustellen.
 - 3.2 Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) muss/müssen der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,
 - Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
 - Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z.B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

- 3.3 Die Garantie darf 70 von Hundert der für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Landes.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nr. 1407/2013, Nr. 1408/2013 oder Nr. 717/2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden Nachfolge-VO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden Nachfolge-VO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588 gemäß der der Kommission unter SA 60137 sowie unter SA 63626 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beteiligung übernommen werden (Deggendorf-Klausel).
2. Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) soll(en) nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.500.000,00 €

je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann/können die Einlage(n) bis zu 2.500.000,00 € betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.500.000,00 € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Einlagen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe. Besteht eine Beteiligung aus mehreren Einlagen, bedarf jede zu garantierende Einlage einer eigenen Garantieerklärung.

3. Die Laufzeit jeder Einlage einer Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Einlage(n) anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme

der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;

- 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der für die garantierte Beteiligung geleisteten Einlage(n) als gefährdet anzusehen ist/sind;
 - 12.2.6. er die Beteiligung kündigt.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofs zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
 14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
 15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
 16. Dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ist jährlich bis zum 31. März des

Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I der Rückgarantieerklärung des Bundes).

17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückgaranten beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu senden.
19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1. feststeht, dass die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

- 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann/Können die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der rätierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt, es sei

denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückgarantieerklärung auf alle bestehenden Rückgarantieerklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämien Guthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis

an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der für die Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) zur Gesamteinlage zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf das Land zu übertragen und für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückgarantieerklärungen.

VI. Liquidation und Ausschüttungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Falle der Liquidation einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von Bund und Land für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an Bund und Land zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft zunächst vorab quotale die vom Bund und dem Land für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zurück zu zahlen.

VII. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2023 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbetrag werden die auf Grund der bisherigen Rückgarantieerklärungen übernommenen Garantien angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
3. Die Rückgarantie des Landes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2048.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den das Land auf Grund dieser Rückgarantieerklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit es hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VIII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus der Rückgarantieerklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 2, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantieerklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Schwerin.

Schwerin, den 25. Januar 2023

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag



Anja Sachse, LL.M.